

SATZUNG der Volkshochschule Haßloch/Pfalz e.V.

(Mitgliederversammlung am 05.02.2018)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Volkshochschule Haßloch e.V..
- (2) Sein Sitz ist in Haßloch/Pfalz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist der rechtliche Träger der Volkshochschule in Haßloch/Pfalz. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung mit dem Schwerpunkt auf gesellschaftlicher Bildungsarbeit.
- (2) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die *Zukunft* zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die eigene persönliche Entwicklung.
- (3) Die Volkshochschule arbeitet konfessionell und parteipolitisch unabhängig in Kursen, Seminaren, Vortragsreihen, Einzelvorträgen, Lehr- und Studienfahrten und anderen Veranstaltungen. An ihnen kann jede Person teilnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf den Antrag folgenden Monats. Die Neumitglieder sind bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Aufgaben des Vereins gefährden oder schädigen könnte.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) bei natürlichen Personen durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) durch Austritt des Mitgliedes. Er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Der Austritt ist der Geschäftsführung des Vereins spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) durch Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge um mehr als 2 Jahre im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Volks- und Berufsbildung gestellt ist (§2).

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - f) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres, i. d. Regel im 1. Quartal, mindestens einmal einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Vertreter von Organisationen (z.B. Schulen, Verbänden), zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Vertreter haben dabei beratende Stimme. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Volkshochschule nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verein aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen (§19) und zur Auflösung des Vereins (§20) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Für die Wahl des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils getrennte Wahlgänge durchgeführt. Gewählt ist, wer dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind diejenigen Kandidaten gewählt, die entsprechend der zu wählenden Anzahl von Mitgliedern die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/ vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertreterin / von seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - (a) die Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung
 - (b) die Bestellung sowie die Abberufung der Fachbereichsleiterinnen bzw. der Fachbereichsleiter sowie die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung.
 - (c) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - (e) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitglieder noch die Geschäftsführung der Volkshochschule zuständig sind
 - (f) die Verabschiedung der Gebührenordnung,
 - (g) die Verabschiedung der Honorarordnung,
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. § 26 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. und 3. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Volkshochschule sowie die Fachbereichsleiter/innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. oder 3. Vorsitzenden, im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hat ein Mitglied bei einem Beschluss einen persönlichen Vorteil, so ist dieses Mitglied befangen und muss bei der Abstimmung den Raum verlassen.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (7) Der / die einberufende Vorsitzende hat das Recht, auch andere Personen einzuladen, die an der Sitzung mit beratenden Stimmen teilnehmen.
- (8) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig oder bei Eilentscheidungen, kann ein Beschluss per Umlauf (auch per Mail) herbeigeführt werden. Der Beschluss gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen widerspricht.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§13 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die unter der Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers der VHS steht. Für das Anstellungsverhältnis der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes sinngemäß.

§14 Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten

- (1) Die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus.
- (2) Den Fachbereichsleiterinnen/-leitern obliegen die pädagogischen und organisatorischen Aufgaben ihres Fachbereiches. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (4) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung.
- (5) Die Fachbereichsleitung soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen.

§15 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen. Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- und/oder Höchstalter festgesetzt werden.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleiterin bzw. Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§16 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gemäß Absatz 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

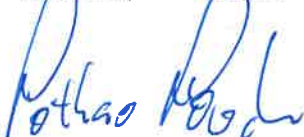
§20 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Haßloch. Diese hat es für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenen- und Jugendbildung zu verwenden.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 20.11.2018 in Kraft.

Haßloch, den 05.02.2018



Lothar Lorich
1. Vorsitzender